

VO-Vorschlag zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Position der österreichischen Sozialversicherung

Dezember 2023

Mit dem Vorschlag einer Verordnung zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, sollen eine Verbesserung des Zahlungsverhaltens erreicht und insbesondere Klein- und Mittelunternehmen (KMU) vor negativen Auswirkungen verspäteter Zahlungen und dem damit erhöhten Risiko der Insolvenz geschützt werden. Die neue Verordnung soll dabei die Richtlinie 2011/7/EU zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr ersetzen.

Die österreichische Sozialversicherung begrüßt grundsätzlich das Anliegen für Fairness im Geschäftsverkehr zu sorgen, die Widerstandsfähigkeit von KMU und Lieferketten sowie die Finanzkompetenz der Unternehmer:innen zu erhöhen. Allerdings lassen die vorgeschlagenen Regelungen die realen Geschäfts- und Abrechnungsvorgänge der Sozialversicherung, welche engmaschigen gesetzlichen Regelungen unterliegen, außer Acht. Zentrale, von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Regelungen sind daher für die österreichischen Sozialversicherungsträger weder sachgerecht, noch umsetzbar.

Hinsichtlich der Begrenzung der Zahlungsfrist auf maximal 30 Tage für alle Geschäftsvorgänge ist zu betonen, dass die Sozialversicherung gesetzlich den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet ist. In der Regel erfolgen zwar Zahlungen innerhalb von 30 Tagen, jedoch kann die Notwendigkeit der Überprüfung, zwecks Einhaltung der zuvor genannten Grundsätze zu längeren Zahlungsfristen führen. Beispielgebend sind hier Überprüfungen der Notwendigkeit im Leistungsbereich, die Qualität erbrachter (Gesundheitsdienst-)leistungen oder die Klärung von Zuständigkeitsfragen, etwa bei der Beantragung von Hilfsmitteln.

Diese gesetzlich vorgesehenen Überprüfungen, die bei grenzüberschreitenden Sachverhalten noch komplexer sind, sind unabdingbar für die Gewährleistung des sorgsamsten Umgangs mit Versichertengeldern. Unter Umständen beanspruchen diese jedoch mehr Zeit als die im VO-Vorschlag vorgesehenen 30 Tage, da eine Vielzahl von Informationen von Versicherten, Leistungserbringer:innen und Leistungspositionen zusammengeführt und der Kontrolle unterzogen werden müssen. Ebenso ist im Baubereich bei Schlussrechnungen aufgrund des erhöhten Prüfungsaufwands eine Zahlungsfrist von (zumindest) 60 Tagen sinnvoll und angebracht. Der vorgeschlagene – ohnehin sehr kurze - Zeitraum wird zusätzlich um die Anweisungsdauer, von der Erstellung des Zahlungslaufes, der dazugehörigen Freigabe bis zur Abbuchung vom Bankkonto, weiter verkürzt. Eine automatische Auslösung von Verzugszinsen sowie die Verknüpfung mit pauschalen Sanktionszahlungen im Falle von Verstößen gegen Zahlungsfristen und/oder Fristen von Abnahme- oder

Überprüfungsverfahren würde somit den genannten Grundsätzen zuwiderlaufen und zu Lasten der Versichertengemeinschaft gehen. Umgekehrt würde ein Abgehen von sorgfältigen Prüfverfahren, aufgrund der zu engen Zahlungs- und Abnahme- oder Überprüfungsfristen, das Risiko einer Fülle von Zivilverfahren im Falle der Rückforderung bei mangelhafter Leistungserbringung oder des (Sozial)Betrugs bergen und ebenfalls die zur Verfügung stehenden Mittel verkürzen.

Hinzu kommt, dass es sich bei den Vergütungs- und Abrechnungsverfahren der Sozialversicherungsträger um ein „Massengeschäft“ handelt, welches in der Regel automatisiert abgewickelt wird. Der Eingriff in diese Prozesse sowie die Umsetzung der geplanten Maßnahmen, etwa die Implementierung der automatischen Berechnung von Verzugszinsen, führt zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand und letztendlich zu beträchtlichen Mehrkosten, welche als nicht angemessen erscheinen. Insbesondere da Sozialversicherungsträger einem strengen Regulativ unterliegen und ihre vertraglichen oder gesetzlichen Zahlungstermine einhalten.

Folgende Punkte gilt es daher aus Sicht der österreichischen Sozialversicherung bei den künftigen Verhandlungen rund um den Verordnungsvorschlag zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs zu berücksichtigen:

- Beibehaltung der Regelung der derzeit geltenden Zahlungsverzugs-Richtlinie EU2011/7/EU, die für öffentliche Einrichtungen, die Gesundheitsdienste anbieten, eine Verlängerung der Zahlungsfrist auf bis zu 60 Tage vorsieht.
- Im Baubereich bei Schlussrechnungen aufgrund des erhöhten Prüfaufwands eine Zahlungsfrist von (zumindest) 60 Tagen.
- Ablehnung der vorgesehenen Kontrollpflicht des (öffentlichen) Auftraggebers, da mangels Einblick in die Vertragsgestaltung des Auftragnehmers, diese in der Praxis schwierig bis nicht umsetzbar ist. Vorgelegte Nachweise können lediglich zur Kenntnis genommen, jedoch nicht inhaltlich geprüft werden und führen zu einer erhöhten Verwaltungslast.
- Berücksichtigung, dass die Zurückbehaltung der Zahlung oftmals die einzige Möglichkeit ist, um eine vertragskonforme Leistung der Waren und Dienstleistungen praktisch durchzusetzen. Eine Abwälzung des Risikos auf den Schuldner, eine minderwertige oder unvollständige Leistung zu erhalten, ist aus Sicht der österreichischen Sozialversicherung nicht gerechtfertigt.
- Dass die automatische Auslösung von Verzugszinsen einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Privatautonomie darstellt, die Forderung der Sicherstellung der Akzeptanz der Rechnung bzw. gleichwertigen Zahlungsaufforderung aufgrund der Vielzahl einen nicht zu rechtfertigenden Mehraufwand verursacht und beides daher abzulehnen ist. Außerdem bedarf es einer Klarstellung, dass im Falle des Verzugs, Verzugszinsen erst mit dem nach Ablauf der Zahlungsfrist folgenden Tag anfallen und nicht bereits mit dem Tag der gesetzeskonformen bzw. vertragskonformen Rechnungslegung, sofern die Leistung vertragskonform erbracht wurde. Ansonsten könnte durch das „reflexartige“ Legen von Rechnungen ein entsprechender Missbrauch betrieben werden. Ferner sieht der Entwurf hinsichtlich der Höhe der Verzugszinsen keine Unterscheidung betreffend leichter oder grober Fahrlässigkeit beim Zahlungsverzug vor.

- Hinsichtlich nichtiger Klauseln und Praktiken bereits ausreichende Regelungen sowie einschlägige Rechtsprechung bestehen und eine taxative Aufzählung weder notwendig noch zielführend erscheint.
- Ablehnung einer Einrichtung bzw. Bestimmung einer Durchführungsbehörde, da bereits effiziente Durchsetzungsmöglichkeiten im ordentlichen Rechtsweg vorhanden sind.
- Der vorgesehene rückwirkende Eingriff in bestehende Verträge äußerst kritisch gesehen wird.
- Anpassung der vorgesehenen Umsetzungsfrist für die geplanten Maßnahmen, da diese aufgrund des hohen administrativen Aufwandes, den vielfältigen technisch-organisatorischen Adaptierungsmaßnahmen und den dadurch zu erwartenden Kosten, unrealistisch ist.

Grundsätzlich ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Regelungen auf den Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen abstellen, jedoch für die Sozialversicherung im Rahmen der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages weder sachgerecht noch zweckmäßig sind.

Im Dachverband der österreichischen Sozialversicherung (DVSV) sind alle Sozialversicherungsträger zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen zusammengeschlossen. Insgesamt deckt die österreichische Sozialversicherung ein breites Spektrum an Themen aus den Sparten Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung ab. Auf europäischer Ebene wird die Sozialversicherung vom Dachverband der österreichischen Sozialversicherung vertreten.